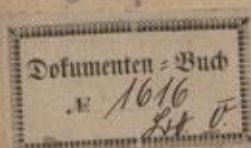


Beh. Erbschaftssache
Moix Pasche
Verhandlungsprotokolle
v. Juni bis Okt. 1926

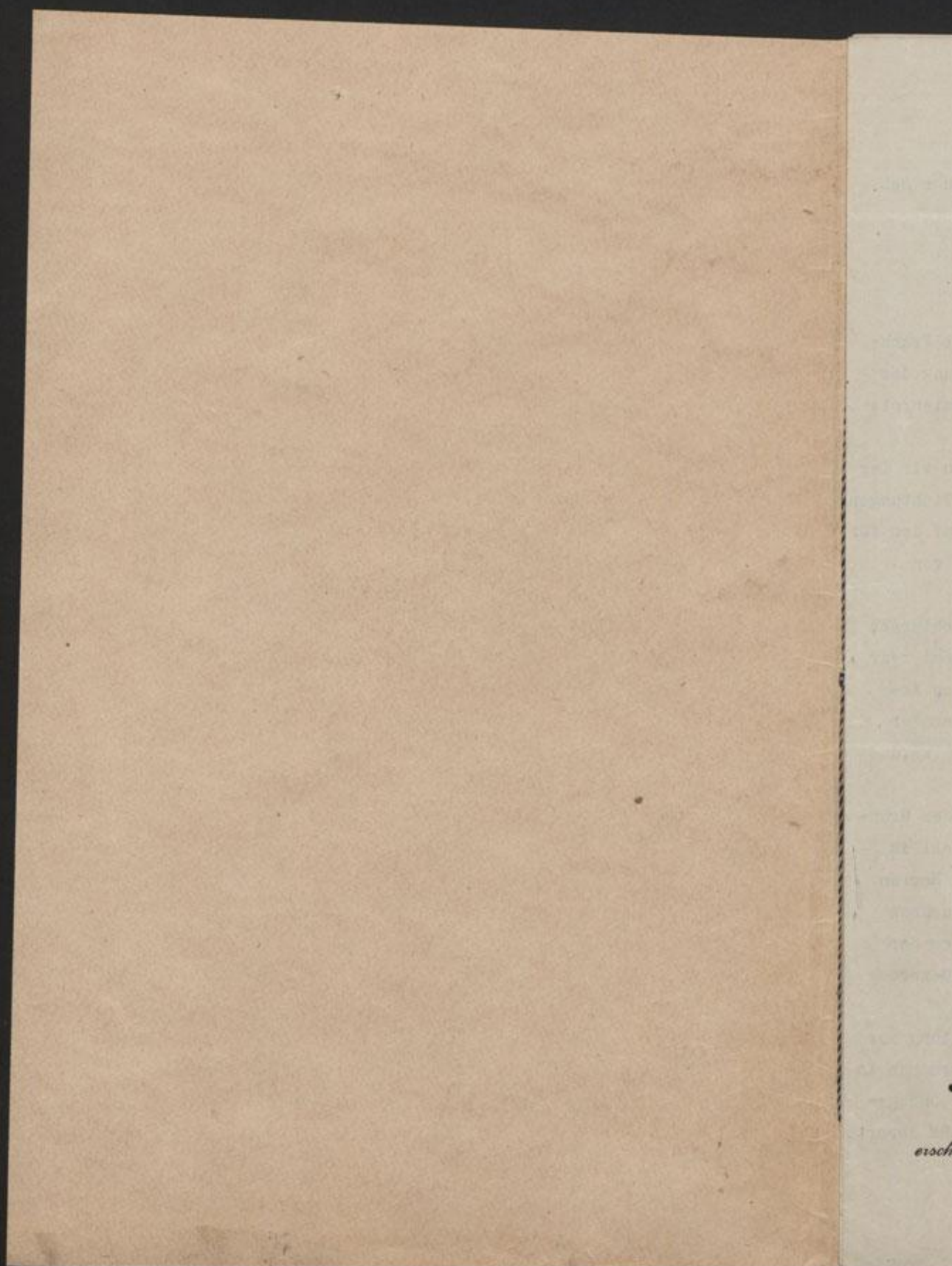
IX



399



UG 1616/1



1
Erste Ausfertigung stempelfrei.

Zur Urschrift sind 3.-- Mark Landesstempel verwendet.

B e r l i n , den 1. November 1926



Max Magendantz
Notar.

Nr. 218 des Notariats-Registers für 1926



Verhandelt

Berlin, am neunundzwanzigsten
Oktober 1926

Vor dem unterzeichneten
zu Berlin wohnhaften Notar im Bezirk
des Kammergerichts zu Berlin

Justizrat Max Magendantz

erschienen heute: 1. Frau Johanna W e l l h a u s e n gesch. Bour-
jeau geb. Pasch zu Neustrelitz,
2.

2. Frau Bankier Margarete S e c u r i u s geb.
Pasch, zu Berlin, Urbanstrasse 169.

Die Erschienenen sind dem Notar persönlich bekannt.

Sie erklären:

Am 14. Juni 1926 haben wir mit der Stadt Frankfurt a.O. einen Vertrag geschlossen, über die Regelung des Nachlasses unseres verstorbenen Vaters, des Kommerzienrats max P a s c h .

In Ergänzung dieses Vertrages übernehmen wir der Stadt Frankfurt a.O. gegenüber noch folgende Verpflichtungen

1. Wir verpflichten uns, bis zum 1. Dezember 1926 auf den für die Ueberlassung der Aktien vereinbarten Kaufpreis von 420 000 M 100 000 M in bar zu zahlen.
2. Wir verpflichten uns, nicht nur für den 1. Aufsichtsrat, sondern auch bei den weiteren Aufsichtsratswahlen und zwar solange, als der Kaufpreis für die von uns gekauften Aktien nicht voll bezahlt ist, in den Aufsichtsrat, wenn er aus sieben Personen besteht, vier Mitglieder zu wählen, die von der Stadt Frankfurt a.O. benannt werden.

Die Stadt Frankfurt a.O. hat schon bei der Gründung diejenigen vier Herren zu bezeichnen, deren Wahl in den Aufsichtsrat sie wünscht. An die Stelle dieser Herren treten für den Fall, dass sie das Amt nicht mehr ausüben können oder wollen, deren Nachfolger in den Diensten der Stadt. Es darf aber kein Mitglied des graphischen Gewerbes für die Wahl in den Aufsichtsrat genannt werden.

Für den Fall, dass wir dieser Verpflichtung zur Wahl der von der Stadt Frankfurt a.O. benannten Personen in den Aufsichtsrat nicht nachkommen, unterwerfen wir uns gesamtschuldnerisch einer Vertragsstrafe von 50 000 RM derart,

dass

dass die Zahlung dieser Vertragsstrafe uns von der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen nicht befreit. Die Stadt Frankfurt a.O. ist berechtigt, für den Fall, dass eine solche Vertragsstrafe fällig wird, die uns auszuhändigenden Aktien solange zurückzubehalten, bis neben dem Kaufpreis auch die etwa fällig gewordene Vertragsstrafe gezahlt ist.

3. Die Stadt Frankfurt a.O. wird in den Besitz der ihr zustehenden Aktien erst gelangen, nachdem die als Gründer auftretenden einzelnen Gesellschaften ihre Liquidation beendet haben werden. Wir erklären deshalb hiermit, dass wir den Anspruch auf Aushändigung der Aktien, insoweit diese erst nach Beendigung der Liquidation der zum Nachlass gehörigen Gesellschaften in die Hand der Stadt Frankfurt a.O. gelangen werden, ebenfalls erst nach Ablauf des Sperrjahres geltend machen wollen.

Es wird beantragt, diese Verhandlung zweimal auszufertigen.

Die Verhandlung ist den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Frau Johanna W e i l h a u s e n geborene Pasch

Frau Margarete S e c u r i u s geb. Pasch.

Max Magendantz,
Notar.

Vorstehende, in das Register unter Nummer 218 Jahr 1926 eingetragene Verhandlung wird hiermit für den Magistrat der Stadt Frankfurt a.O. zum ersten Male ausgefertigt, Berlin. 4. November 1926.

Max Magendantz
Notar im Bezirke des
Kammergerichts.



... des Gegenstandes 18110 ...
... nach § 53a
... u. § 53b des
... 244. ...
... 1. Juli 1910
... § 20
... 4 ...

Handwritten signature





Dritte Ausfertigung.

Zur Urschrift sind 3,-- K Landesstempel verwendet.
B e r l i n , den / 8 ten Juni 1926,



[Signature]
Notarvertreter.

Nr. 149 des Notariats-Registers für 1926,



Verhandelt

Berlin, am 14 ten Juni 1926,

Vor dem unterzeichneten
zu Berlin wohnhaften Notar im Bezirk
des Kammergerichts zu Berlin

Justizrat Max Magendantz

erschiene(n) heute: 1. Frau Johanna W e l l h a u s e n gesch. Bour-
jau geb. Pasch aus Neustrelitz,

21

2/ Frau Bankier Margarete S e c u r i u s geb. Pasch
zu Berlin, Urbanstrasse 169,

3/ der Bankier Herr Adolf S e c u r i u s zu Berlin,
Urbanstr. 169,

4/ Herr Oberbürgermeister Hugo K i n n e zu Frankfurt a.
O.

Die Erschienenen sind dem Notar persönlich
bekannt.

Herr Securius ist Pfleger des minderjährigen
Christian Bourjau. Er schliesst den nachfolgenden Vertrag
im Namen seines Pfleglings ab.

Herr Oberbürgermeister Kinne vertritt bei den
nachfolgenden Verhandlungen die Haupt- und Handelsstadt
Frankfurt a.O. und gibt seine Erklärungen vorbehaltlich
der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und des
Magistrats für diese Stadt ab.

Die Erschienenen erklären:

Am 29. April 1924 verstarb der Kommerzienrat
Max P a s c h. Dieser hat in seinen letztwilligen Verfü-
gungen angeordnet, dass aus seinem Nachlass eine Stiftung
begründet und diese Erbin seines Nachlasses sein sollte.

Die Testamentsvollstrecker des Verstorbenen
haben die Stiftung errichtet und die Stiftungsurkunde
den zuständigen Behörden zur Genehmigung eingereicht. Die
Genehmigung ist versagt worden. Für diesen Fall hat Herr
Kommerzienrat Pasch die Stadt Frankfurt a.O. zur Erbin ein-
gesetzt und angeordnet, dass die Testamentsvollstrecker in
diesem Falle sämtliche, zum Nachlass gehörigen Geschäfte
und Grundstücke zu verkaufen und die zur Steuerfreien Zah-
lung aller in seinem Testament ausgesetzten Renten, in
erster Linie die Renten für seine Schwester und Töchter

bezu.

bezw. deren Abkömmlinge erforderlichen Kapitalien mündel-
sicher anzulegen haben.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass
mit Rücksicht auf die augenblickliche wirtschaftliche Lage
und aus Gründen des öffentlichen Wohles ein Verkauf sämt-
licher zum Nachlass gehöriger Grundstücke und Geschäfte
äusserst nachteilig sowohl für die Erbin und alle Vermäch-
tnisnehmer, als auch insbesondere für die Allgemeinheit
wirken würde.

Die zum Nachlass gehörigen Handelsunternehmungen
sind im Aufblühen begriffen und versprechen für die
Zukunft wachsende Erträge. Wenn diese Geschäfte aufgelöst
werden, müssen, würden nicht nur mehrere Hundert Arbeiter
und Angestellte brotlos werden, sondern es würden auch wirt-
schaftliche Werte in grossem Umfange vernichtet werden,
weil die Unternehmungen im Ganzen unverkäuflich wären und
der Verkauf der einzelnen, zum Handelsvermögen gehörigen
Gegenstände nur zu ganz geringen, dem wirklichen Werte bei
Weitem nicht entsprechenden Preisen sich ermöglichen lies-
se.

Um diese Nachteile abzuwenden, schliessen die
Erschienenen folgenden Vertrag:

§ 1 /

Die Stadt Frankfurt a.O. wird die ihr angefallen-
ne Erbschaft nach dem Kommerzienrat Pasch nicht ausschla-
gen. Sie behält als Erbin aus dem Nachlass vorweg alle die-
jenigen Vermögensstücke, welche nicht zum Handelsvermögen
gehören, zu ihrer freien Verfügung nach den Bestimmungen
des Testaments des Herrn Kommerzienrats Max Pasch. Dieses
ihr verbleibende Vermögen besteht insbesondere aus sämtli-
chen Grundstücken, welche zum Nachlass des Herrn Kommerzien-
rat Pasch gehören mit Ausnahme des Grundstücks in Berlin,

Ritterstrasse 50

Ritterstrasse 50, ferner aus den fest verzinlichen Wertpapieren und einer zur Aufwertung gelangenden Hypothek auf einem Grundstück Berlin, Wienerstrasse, Versicherungssummen, Kauttionen und sonstigen Vermögensanlagen, soweit darüber nicht in den letztwilligen Verfügungen von dem Erblasser besonders verfügt ist. Sollten die Wertpapiere zur Sicherstellung benutzt sein, so hat die zu gründende Aktiengesellschaft sie frei zu machen.

§ 2 /

Das übrige Nachlassvermögen, also insbesondere das Grundstück Berlin, Ritterstrasse 50. Sämtliche Geschäftsanteile an folgende Gesellschaften:

- a) Preussische Buchdruckerei G.m.b.H.
- b) Preussisches Lithographisches Institut G.m.b.H.,
- c) Preussische Verlagsanstalt G.m.b.H.,
- d) Gesellschaft für graphische Kunst m.b.H.,
- e) Firma Hermann Hadorff & Co G.m.b.H.,
- f) Deutsche Kunstdruck-Gesellschaft m.b.H.
- g) Deutsche Kassenblock G.m.b.H.
- h) Deutsche Export- und Import G.m.b.H.
- i) Girheubin G.m.b.H.

werden von der Stadt Frankfurt a.O. in eine von ihr und den beiden Töchtern des Erblassers, Erschienenen zu 1/ und 2/ zu gründende Aktiengesellschaft eingebracht. Diese Aktiengesellschaft soll ein Grundkapital von 840.000 M besitzen.

Die Aktiengesellschaft übernimmt gleichzeitig sämtliche im Betriebe dieser Gesellschaften sowie der Firma Lithographisches Institut Wilhelm G r e u e begründeten Aktiven und Passiven einschliesslich der zum Nachlass gehörigen nicht fest verzinlichen Wertpapiere.

§ 3 /

Die zu gründende Aktiengesellschaft ist ver-

verpflichtet, solange noch nicht eine Einigung sämtlicher Beteiligter vorliegt, die Ertragnisse der oben zu d) bis i) genannten Gesellschaften gesondert auszuweisen und ein Viertel ihres Reinertrages zu einer Hälfte dem Fräulein Margarete Pasch, zur anderen Hälfte dem Christian Bourjau zu überweisen.

Die Aktiengesellschaft ist ferner verpflichtet, diesen Gesellschaften und auch der Preussischen Weingrosshandlung G.m.b.H., solange diese bestehen, gemäss den testamentarischen Bestimmungen die von ihnen benutzten Räume in dem Hause Ritterstrasse 50 kostenfrei zu überlassen und auch die von diesen Gesellschaften benötigten Drucksachen zum Selbstkostenpreise zu liefern.

§ 4 /

Die Stadt Frankfurt a.O. verpflichtet sich, die Anteile an der Preussischen Weingrosshandlung G.m.b.H. den beiden Töchtern des Erblassers je zur Hälfte unentgeltlich zu übertragen.

§ 5 /

Die Aktien der zu gründenden Aktiengesellschaft werden mit Ausnahme von 4.000 Mark Aktien, welche von vier Mitgründern zu zeichnen und bar zu zahlen sind, von der Stadt Frankfurt a.O. gezeichnet und der Gegenwert dadurch belegt, dass die in § 2 dieses Vertrages bezeichneten Vermögensstücke in die Aktiengesellschaft eingebracht werden.

Von den so erworbenen Aktien hat die Stadt Frankfurt a.O. an Frau Wellhausen in Höhe von 250.000 Mark und an Frau Margarete Securius in Höhe von 250.000 Mark auszuhändigen. Die Aktien werden auf Namen gestellt.

Als Entgelt für diese Uebereignung von Aktien verzichten Frau Wellhausen und Frau Securius und Herr Adolf Securius in seiner Eigenschaft als Pfleger des Christian

Bourjau auf alle, diesen Personen gegen den Nachlass zustehenden Rentenansprüche und alle Forderungen aus sonstigen Rechtsgründen, auch auf alle Aufwertungsansprüche, die ihnen gegen den Nachlass zustehen oder erwachsen könnten.

Sie verpflichten sich ferner, die an Fräulein Margarete Pasch und an Frau Marie Pasch geb. Greve zu zahlenden Renten zu bezahlen und zwar soll die Zahlung dieser Renten aus den auf die Aktien der beiden Töchter des Erblassers entfallenden Gewinnanteilen der Aktiengesellschaft erfolgen. Sollte der Gewinnanteil zur Zahlung dieser Renten nicht ausreichen, so haben die Töchter des Erblassers den fehlenden Betrag aus eigenem Vermögen zu zahlen.

Die beiden Damen weisen hiermit die zu gründende Aktiengesellschaft an, aus den Gewinnanteilen des Aktienbesitzes der Töchter vorweg diese Renten zu entrichten.

Mit Rücksicht auf den in § 8 dieses Vertrages vereinbarten Ankauf des Aktienbesitzes der Stadt Frankfurt a.O. verpflichten sich die Töchter des Erblassers auch die sonst im Testament des Kommerzienrat Pasch ausgesetzten Renten ebenfalls zu zahlen. In erster Linie soll dazu der auf die beiden Töchter des Erblassers entfallende Gewinn der Aktiengesellschaft verwendet werden. Die Töchter haften aber auch darüber hinaus mit ihrem sonstigen Vermögen dafür, dass die Stadt Frankfurt a.O. wegen der von ihr als Erbin zu zahlenden Renten nicht mit ihrem eigenen Vermögen in Anspruch genommen wird. Auch die etwa aus den letztwilligen Verfügungen des Herrn Kommerzienrats Pasch ausser den Renten zu zahlenden Geldverhältnisse übernehmen die Töchter. Nicht berührt hiervon wird die Verpflichtung der Erbin zur Stellung eines Fuhrwerks für Fräulein Margarete Pasch. Diese Verpflichtung wird die Aktiengesellschaft übernehmen

6
übernehmen und erfüllen.

Für die Gründung der Aktiengesellschaft wird vereinbart, dass in den ersten Aufsichtsrat, wenn er aus sieben Mitgliedern besteht, seitens der Stadt Frankfurt a.O. 4 Mitglieder und seitens der beiden Töchter des Erblassers zusammen 3 Mitglieder entsandt werden sollen. Sollte die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf neun erhöht werden, so werden seitens der Stadt Frankfurt a.O. 5 und seitens der beiden Töchter 4 Mitglieder entsandt werden.

Die Vertragsschliessenden verpflichten sich, bei den Wahlen zum ersten Aufsichtsrat ihre Stimmen in der Weise abzugeben, dass dieses Verhältnis erreicht wird.

§ 7 /

In die Satzung der zu gründenden Aktiengesellschaft sollen Bestimmungen darüber aufgenommen werden, dass ausser den im Gesetz vorgesehenen Fällen auch sonst Beschlüsse nur mit 3/4 Mehrheit gefasst werden dürfen.

Zu diesen Fällen gehören folgende:

1. Eine Abänderung der von der Verwaltung gemachten Vorschläge über die Gewinnverteilung, sofern Aufsichtsrat und Vorstand einig sind.
2. Die Anstellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Prokuristen.

§ 8 /

Die Stadt Frankfurt a.O. verkauft hierdurch ihren gesamten Aktienbesitz an Frau Wellhausen und Frau Securius zum Preise von 420.000 Mark. Der Kaufpreis ist bis zum 31. Dezember 1931 zu bezahlen. Darauf sind an jedem Jahresbeginn zuerst am 1. Januar 1928 37.500 Mark zu zahlen. Der jeweilige nicht getilgte Betrag des Kaufpreises ist mit dem Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Zur Sicherheit für die der Stadt zustehenden Ansprüche behält die Stadt Frankfurt a.O.

die Aktien im Pfandbesitz, ist aber verpflichtet, die Gewinnanteilscheine an die Käuferinnen herauszugeben, sofern die Verpflichtungen zur Ratenzahlung und Verzinsung pünktlich erfüllt werden. Gegen Zahlung von 37.500 Mark ist jedesmal ein Betrag von 30.000 Mark Aktien nominell an die Käuferinnen herauszugeben. Die Käuferinnen sind berechtigt, auch vor Fälligkeit den Kaufpreis ganz oder teilweise zu zahlen. Die Verzinsung des nicht gezahlten Kaufpreises beginnt mit dem 1. Januar 1927. Die Zinsen sind in jährlichen Raten nachträglich zu zahlen.

§ 9 /

Die Kosten der Gründung der Aktiengesellschaft und die Uebertragung der Vermögensbestandteile auf diese sowie die Kosten dieses Vertrages trägt die Aktiengesellschaft.

Es wird beantragt, diese Verhandlung dreimal auszufertigen.

Das Protokoll ist in Gegenwart des Notars vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Frau Johanna M e l l h a u s e n geb. Pasch,

Frau Margarete S e c u r i u s geb. Pasch,

Adolf S e c u r i u s ,

Hugo K i n n e ,

Max M a g e n d a n t z ,
Notar.

Vorstehende in das Register unter Nummer 149 Jahr 1926 eingetragene Verhandlung wird hie mit zum dritten Male für die Haupt- und Handelsstadt Frankfurt a.O. ausgefertigt.

B e r l i n , den 18 ten Juni 1926,



Notarvertreter.

t, die Ge-
ben, sofern
sung punkt-
ark ist je-
ll an die
berechtigt,
weise zu
preises be-
jährlichen

ellschaft
auf diese
engesell-

dreimal aus-

ars vorge-
en eigen-

e. Pasch,
Pasch

mer 149
zum dritten
O. aus-

Meyer
rovertreter.

